

Das Caer. Ep. (Lib. II. cap. 30, Nr. 1) erklärt: Absente Episcopo . . . aliquis Canonicus seu Dignitas, vel is ad quem de consuetudine spectat hac die **celebrare** in absentia Episcopi paratur . . . Pluviali . . . asperget primo Altare, deinde seipsum . . . omnes de choro et populo more solito.

Die Ritus-Congregation hat u. A. am 5. Juli 1631 i. n. Turritana auf die Anfrage: An aspersio aquae benedictae in Dominicis diebus fieri debet per Celebrantem, non obstante contraria consuetudine? Folgendes respondirt:

Fieri debere per Celebrantem, et non per alium, non obstante contraria consuetudine. (Gardellini 923. ad 1.). Das Decret legt also durchaus den Nachdruck darauf, daß der Celebrant die Besprengung vornimmt. Ebenso wurde am 16. November 1649 ad 1. i. n. Januensi gefragt: An et a quo fieri debeat aspersio die Dominica, quando Superior celebrat? (Gard. 1613.) Resp. Aspersionem semper faciendam esse a Celebrante. Auch dieses, nach Genua erlassene Decret, erfordert, daß der Celebrant trotz seiner hohen Stellung selbst aspergire. Ähnlich wurde der Ritus-Congregation auch folgende Anfrage vorgelegt: Utrum ferri valeat usus aspersionis aquae benedictae, quae fieri debet in diebus Dominicis ante Missam solemnem, peragi solitae non quidem a Celebrante, sed a capellano Chori cum Pluviali? Resp. Negative (12. Nov. 1831. i. n. Pisan. ad 11. Gardellini 4672.) Gardellini bemerkt hiezu mit Recht: Qui a liter vel sentit vel agit, contra rubricam agit. Und unter dem 29. November 1856 i. n. Sal. wurde folgendes Dubium proponirt: An Episcopus tolerare possit, quod diebus Dominicis ante Missam conventualem non ipse Celebrans, sed inter Canonicos primus aquae lustralis efficiat aspersionem; idque pariter fiat Sabbato sancto quoad aspersionem cum aqua recenter benedicta? Resp. Negative ad primam partem; quoad secundam, servandam esse consuetudinem d. 29. Nov. 1856. i. n. Salutiarum ad 5. (Gardellini 5228 ad 5.)

Während es also am Char-Samstag gestattet ist, daß auch ein anderer Geistlicher das neugesegnete Taufwasser austheile, so muß doch bei der sonntäglichen Weihwasseraustheilung immer der Celebrant des Amtes diese hl. Function vornehmen, gerade so, wie auch der Celebrant die Kerzen, Palmen und die Asche benediciren muß. (Excepto Ordinario.)

Herrenwies (Baden).

Pfarrer Heinrich Reiß.

X. (**Ein die Simonie betreffender Zweifel.**) Der Kaplan Titus stellt sich dem Kirchenpatron von N. als Competent um das erledigte Pfarrbeneficium in N. vor, mit der Bitte, ihn

für dieses Beneficium präsentiren zu wollen. Im Laufe des Gespräches bemerkt der Patron: Das Pfarrgebäude in N. erfordert einige Reparaturen, deshalb wäre es gut, wenn der künftige Pfarrer etwas Vermögen hätte, um die Kosten der Reparaturen tragen zu können. Haben Ew. Hochwürden einiges Vermögen und möchten Sie Ihr Möglichstes thun? Um den Patron nicht zu beleidigen, antwortet Titus: Indem ich die Pflichten eines Pfarrers wohl kenne, werde ich mich bemühen, mein Möglichstes zu thun, falls ich das Beneficium bekomme. Es entsteht die Frage: Hat Titus mit diesen Worten sich einer Simonie schuldig gemacht?

Die Beantwortung dieser Frage hängt davon ab, ob Titus mit diesen Worten das Versprechen geben wollte, aus seinem Vermögen die Reparaturkosten zu bestreiten, wenn er das Beneficium bekäme. Wollte er dieses versprechen, so hat er die Sünde der Simonie begangen, da er ein zeitliches Gut versprach und zwar zu dem Zwecke, um das Beneficium zu erhalten. Wenn er jedoch nicht die Absicht hatte, mit diesen Worten ein zeitliches Gut zu versprechen, so war hier keine Simonie. Dieses wäre der Fall, wenn er unter Anwendung einer Restriction nur versprechen wollte, er werde als Pfarrer in der Seelsorge nach Möglichkeit eifrig thätig sein. Es fragt sich jedoch, ob Titus im letzten Falle sich nicht gegen die Wahrhaftigkeit versündigt habe? Die Theologen lehren, daß es unter Umständen erlaubt sei, sich der Restriction zu bedienen, wenn sie nur nicht pure mentalis ist, d. h. von der Art, daß weder aus den Worten selbst, noch aus den Umständen erschlossen werden kann, welchen Sinn der Sprechende mit seinen Worten verknüpft hat. Ist hingegen die Restriction eine uneigentlich innere, d. h. von der Art, daß der aufmerksame Hörer oder Beobachter aus dem Gesagten selbst oder aus den Umständen vermuten kann, der Sprechende verbinde mit den Worten einen andern als den im gewöhnlichen Leben damit verknüpften Sinn, so ist sie mitunter nicht unerlaubt, z. B. in dem Falle, wo derjenige, der uns fragt, nicht berechtigt ist, die Mittheilung dessen zu verlangen, was wir denken oder wissen. Wenden wir dieses auf unseren Fall an. Der Patron war zur erwähnten Frage durchaus nicht berechtigt. Aus Furcht, ihn zu beleidigen, gab Titus eine ausweichende Antwort unter Anwendung einer restrictio impropriæ mentalis. Wenn nun Titus im gegebenen Falle nicht die Absicht hatte, ein zeitliches Gut zu versprechen, so hat er sich nicht durch Simonie versündigt, zu der immer ein solches Versprechen gehört, wie auch aus den Worten des hl. Alphonsius (Theol. mor IV. 49) erhellt: „Simonia non consistit sine pactione aliqua tacita vel expressa et obligatione ex pacto“; zur Restriction nahm er ferner nur aus einem wichtigen Grunde seine Zuflucht. Wenn wir aber Titus sowohl von der Simonie als auch

von einer Sünde gegen die Wahrhaftigkeit freisprechen, so liegt es uns ferne, seine Handlungsweise zu billigen, denn die Sache ist voll Gefahren und es ist praktisch sehr schwierig festzustellen, ob die Restriction eine pure oder improprie mentalis war. Eine entschiedene Antwort: „ich kann nichts versprechen“, ist hier unbedingt anzulempfehlen.

Olmütz.

Universitäts-Professor Dr. Franz Janiš.

XI. (Kann ein Fest mit Octav auf seine eigene dies Octava verlegt werden?) Wenn ein Fest, das mit Octav zu feiern ist, z. B. das Fest des Kirchenpatrones, wegen Occurrenz eines höheren Festes oder einer Octava vel Feria privilegiata an seinem Tage nicht gefeiert werden kann, so ist das Officium cum Missa auf den nächsten freien Tag innerhalb der Octav zu verlegen, also auf den nächsten Tag, an dem sonst das Officium de die infr. Octavam wäre; sind die Tage infra Oct. ohnedies mit Festen besetzt oder sonst verhindert, so ist der erste freie Tag die dies Octava, an der somit das betreffende Fest zu feiern sein wird, (wenn dieser Tag nicht in ähnlicher Weise verhindert ist); und zwar wird es in diesem Falle die Octav verlieren. Beispiel: S. Georgius (23. April) trifft im Jahre 1889 auf den Osterdienstag: wo dieses Fest mit Octav zu feiern ist (als Patron), wird es auf seine dies Octava (30. April) zu verlegen (festo S. Cathar. Sen. translato in diem fixum) und in jenem Jahre ohne Octav zu feiern sein. Anders gestaltet sich die Sache, wenn das betreffende Fest und somit auch seine dies Octava entweder regelmäßig (Festum mobile) oder zufällig auf einen Sonntag trifft: in diesem Falle kann das verhinderte Fest auf seine dies Octava nicht verlegt werden, sondern ist auf den ersten freien Tag nach der Octav (falls infr. Oct. keiner frei ist) anzusetzen (S. C. R. 16. Febr. 1754 und 17. Sept. 1853). Beispiel: Das Fest des hl. Ap. Philippus et Jacobus (1. Mai) als Patrocinium trifft einmal auf den weißen Sonntag, muß somit verlegt werden, und zwar, da infr. Oct. alle Tage besetzt sind, auf den nächsten freien Tag nach der Octav. Am 8. Mai (sonst dies Octava, festo Apparit. S. Michaelis translato in diem fixum) ist Offic. de Dominica II. post Pascha. Oder: Fest. Patrocinii S. Joseph wird in manchen religiösen Orden ritu dupl. 2. cl. cum Octava gefeiert; es traf 1887 auf den 1. Mai, und mußte nach S. C. R. 11. Sept. 1847 dem Feste der hl. Ap. Philipp und Jakob weichen, also verlegt werden. Da der 1. und 8. Mai im genannten Jahre Sonntage sind, so ist am 8. Mai Apparit. S. Michaelis Archang. cum commem. Dom. zu feiern, das Schutzfest des hl. Josef aber auf den nächsten freien Tag außer dem Sonntag, d. i. (wenn